Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48. Marienwerder, den 25. November 1896. **1896.**

Die Nummer 29 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9858 die Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 20. Juni 1894, vom 9. November 1896; unter

Nr. 9859 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Euskirchen, Rheinbach, Geldern, Adenau, Cochem, Zell, Bergheim, Köln, Grevenbroich, Baumholder, Daun, Merzig, Neuerburg, Prüm, Rhaunen, Saarburg, Trier, Waxweiler und Wittlich, vom 9. November 1896; und unter

Nr. 9860 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Northeim, vom 14. November 1896.

Die Nummer 36 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2345 die Bekanntmachung, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarksentzündung der Pferde, vom 12. November 1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Auf den Bericht vom 21. September d. J. will Ich dem anliegenden, auf Grund der Beschlüsse des im Mai d. J. versammelt gewesenen 23. General-Landtages der Westpreußischen Landschaft aufgestellten neunten Nachtrage zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863 (G. S. S. 85) hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Neues Palais, den 12. Oktober 1896.

gez. Wilhelm R.

ggez. von Hammerstein. von der Recke.

An den Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und den Minister des Innern.

Neunter Nachtrag
zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863.
(G. S. S. 85 ff.)

1. § 6 erhält folgenden Zusatz:

„Bei Streitigkeiten zwischen der Sozietät und den Versicherten ist der ordentliche Rechtsweg nur dann zulässig, wenn es sich um die Frage handelt, ob der Beschädigte rücksichtlich eines ihm widerfahrenen Brandschadens als zur Sozietät gehörig zu betrachten, und ob einem Versicherten überhaupt eine Brandschadensvergütung zu gewähren ist oder nicht. (§§ 54 ad 1 und 2 und 55 Regl.)

Für alle übrigen Streitigkeiten, namentlich über die Aufnahme von Versicherungen oder Feststellung von Brandschäden, über die Höhe der Brandschadensvergütung, über die Zahlungsmodalitäten, über zu bezahlende Kosten und dergleichen ist die Entscheidung des landschaftlichen Engeren Ausschusses eine endgültige."

2. § 9 lautet fortan dahin:

„Gebäude, welche bei der landschaftlichen Feuer-Sozietät versichert sind, dürfen bei keiner anderen Gesellschaft versichert werden, selbst wenn sie bei der landschaftlichen Sozietät nicht zum vollen zulässigen Werth versichert sind.

Auch dürfen von Gebäuden, welche zu einem und demselben Grundstücke gehören, mit Ausnahme der nach § 10 Regl. ausgeschlossenen Gebäude, nicht die einen bei der landschaftlichen und die anderen bei einer anderen Gesellschaft gleichzeitig versichert werden. Geschieht letzteres dennoch, so ist die General-Direktion zur Löschung dieser Versicherung befugt."

3. Im § 10 Abs. 1 ist die Zahl 30 durch die Zahl 50 zu ersetzen.

4. Im § 11 sind hinter dem Worte „Baubeamten" die Worte einzuschalten: „oder durch einen von der General-Direktion zur regelmäßigen Mitwirkung bei der Versicherung bestellten Sachverständigen."

5. Im § 12 (IV. Nachtrag, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1878 — G. S. S. 257 Nr. 6) ist die Zahl 30 durch die Zahl 50 zu ersetzen.

6. § 13 lautet fortan dahin:

„Die Ausschließung einzelner Gebäudetheile von der Versicherung ist nicht zulässig. Als Theile der Gebäude werden bei der Versicherung derselben die Fundamente und die Umfassungswände und Gewölbe der Keller nicht angesehen."

7. A. § 16 Ziffer 3 und 4 lauten fortan dahin:

3. in die dritte Klasse alle Gebäude der zweiten

Klasse, deren Wände oder Giebel mit Brettern bekleidet sind;

4. in die vierte Klasse:
   a) alle massiven Gebäude mit massiven oder massiv verblendeten Giebeln, welche mit einer anderen als der bei der ersten Klasse vorausgesetzten Bedachung versehen sind (weiche Bedachung),
   b) alle übrigen Gebäude mit Ausnahme der für die fünfte Klasse speziell bezeichneten."

B. im § 16 Ziffer 5 ad b sind die Worte: „Glas- oder Spiegelfabriken" zu streichen.

8. § 16 erhält folgenden Zusatz:

„a. Gebäude, welche mit sogenannten russischen Schindeldächern (Holzschindeln von 60 und mehr Ctm. Länge, gefalzt und genagelt) versehen sind, werden in eine halbe Klasse höher gesetzt, als Gebäude gleicher Bauart mit weicher Bedachung gesetzt werden müßten.

Die ordentlichen Beiträge für solche Gebäude betragen das Mittel der Beiträge der II. und III. bezw. III. und IV. Klasse.

b. bei Stall- und Scheunengebäuden mit einem höheren Versicherungswerthe als 15000 Mk. werden von der diesen Betrag übersteigenden Versicherungssumme die Beiträge der nächst höher tarifirten Klasse erhoben.

Bei einer entsprechenden Theilung des Gebäudes durch vorschriftsmäßige Brandmauern fällt diese Beitragserhöhung fort.

Auch ist die General-Direktion ermächtigt, für Gebäude, hinsichtlich welcher durch ihre zusammenhängende und nicht isolirte Lage, oder durch andere Verhältnisse die Feuersgefahr erhöht wird, anzuordnen, daß diese nur zur nächst höher tarifirten Klasse, als solches ihre Bauart bedingt, zur Versicherung angenommen werden dürfen."

9. § 17 (IV. Nachtrag, genehmigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1878 — G. S. S. 257 Nr. 6) erhält folgenden Zusatz:

„Schuppen mit harter Bedachung werden als Gebäude im Sinne der vorstehenden Bestimmung in der Regel nicht angesehen."

10. Im § 18 ad d ist anstatt des Wortes „Krüge" zu setzen „Kruggehöfte."

11. § 25 erhält folgenden Zusatz:

„Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigenthümers ein, so bleibt die Versicherung, unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen, unverändert bestehen, so daß alle Rechte und Pflichten aus derselben auf den neuen Eigenthümer übergehen. Der bisherige Eigenthümer bleibt jedoch für die rückständigen Beiträge verhaftet."

12. Im § 30 sind anstatt der Worte „am 30. Dezember" die Worte „am 1. Oktober" zu setzen.

13. Im § 32 fällt der letzte Satz fort, und sind anstatt der Worte „am 15. Januar des neuen Jahres" die Worte zu setzen „am 15. Dezember des laufenden Jahres."

14. § 45 und dessen Nachträge werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„§ 45. Die Feststellung des Schadens geschieht durch den von der zuständigen Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion damit zu beauftragenden Landschaftsrath oder einen Landschafts-Deputirten des betreffenden Landrathskreises oder den ein für alle Mal für dieselben aus der Zahl der Sozietäts-Mitglieder bestellten Stellvertreter, welche sich diesem Geschäfte binnen der hierzu gesetzten Frist nach Maßgabe der Geschäfts-Instruktion zu unterziehen haben. Sie erhalten dafür von der Sozietät Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der landschaftlichen Gebührenordnung.

In Kreisen, in denen ein Landschaftsrath oder Landschafts-Deputirter nicht wohnt, hat die betreffende Provinzial-Feuer-Sozietäts-Direktion ein anderes Sozietäts-Mitglied als Vertrauensmann und einen Stellvertreter desselben zu dem angegebenen Zwecke ein für alle Mal zu bestellen.

Eine Weigerung oder Versäumung hierbei zieht eine von der Provinzial-Direktion abzumessende Konventionalstrafe von 15 bis 150 Mk. nach sich."

15. § 46 lautet fortan dahin:

„Der Zuziehung eines Richters zur Schadensfeststellung bedarf es in der Regel nicht, solche kann jedoch von der betreffenden Provinzial-Direktion in besonderen Fällen veranlaßt werden."

16. § 47 lautet fortan dahin:

„Bei Feststellung des Brandschadens ist die Untersuchung zunächst darauf zu richten, ob das betreffende Gebäude zur Zeit des Brandes noch so viel werth war, als die Versicherungssumme beträgt. Ergiebt sich dabei ein geringerer Werth als die Versicherungssumme, so ist bei Feststellung der Entschädigung nur der erstere zu Grunde zu legen.

Ist ein Gebäude nicht gänzlich abgebrannt oder zerstört, so ist das Verhältniß zwischen dem Theil des Gebäudes, welcher durch das Feuer oder zum Zwecke der Dämpfung desselben vernichtet, und demjenigen, welcher in brauchbarem Zustande geblieben ist, festzusetzen. Die Feststellung richtet sich also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr darauf, zu ermitteln, der wievielte Theil des Ganzen vernichtet ist.

Nach diesem Verhältniß und nach Maßgabe der Versicherungssumme wird die Entschädigung bestimmt."

17. Hinter § 47 wird ein § 47a eingeschoben:

„Bei Total- sowie Partial-Schäden ist der Werth der übrig gebliebenen Materialien, soweit dieselben anderweitig bei Bauten und Repara-

turen verwendbar sind, von der Entschädigungssumme in Abzug zu bringen."

18. § 48 erhält folgenden Zusatz:

„Eine schuldbare Nichtbeachtung dieser Vorschriften zieht den Verlust der Brandschadensvergütung oder doch eines Theiles derselben nach sich."

19. § 49 lautet fortan dahin:

„Bei der Abschätzung von Partialbrandschäden unter 2000 Mk. bleibt es dem Kommissar überlassen, einen vereideten Bausachverständigen hinzuzuziehen; bei Partialbrandschäden über 2000 Mark aber muß neben einem vereideten Zimmer- und Maurermeister der landschaftliche Kataster-Revisor, ober bei dessen Behinderung ein auf Antrag der zuständigen Provinzial-Direktion von der General-Direktion ein für alle Mal ernannter Stellvertreter desselben zugezogen werden."

20. § 64 erhält folgenden Zusatz:

„Strafen nach § 63 unterliegen gleichfalls der Einziehung durch Exekution."

21. § 65 lautet fortan dahin:

„Die ordentlichen Beiträge betragen für 100 Mark Versicherung jährlich

in der ersten Klasse 0,20 Mk.
in der zweiten Klasse 0,30 Mk.
in der dritten Klasse 0,40 Mk.
in der vierten Klasse a 0,70 Mk.
in der vierten Klasse b 0,80 Mk.
in der fünften Klasse 1,20 Mk.

22. § 67 lautet fortan dahin:

„Was über diesen Zuschuß zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich ist, wird als außerordentlicher Beitrag nach Maßgabe der für die einzelnen Klassen nothwendig gewordenen Zuschüsse und nach Verhältniß der ordentlichen Beiträge auf jede Klasse besonders vertheilt und zugleich mit den ordentlichen Beiträgen ausgeschrieben."

Der durch Allerhöchsten Erlaß vom 7. September 1872 (G. S. S. 640 Nr. 13 und S. 660 Nr. 3) genehmigte Nachtrag zu § 67 fällt fort.

23. § 73 lautet fortan dahin:

„Auch ist er berechtigt, die ordentlichen Beiträge zu erniedrigen oder zu erhöhen, wenn die Bestände des Reservefonds solches zulassen oder erfordern."

Der durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. Februar 1886 (G. S. S. 141 Nr. 1) genehmigte Nachtrag zu § 73 fällt fort.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden 2c.

2) Wie in den Vorjahren, wird im hygienischen Institut zu Berlin C Klosterstr. 36, in der Zeit vom 7. bis einschließlich 19. Dezember d. J. ein hygienischer Kursus für Verwaltungsbeamte, bei vorausgesetzter ausreichender Betheiligung abgehalten werden.

Marienwerder, den 12. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

3) Der Beschluß vom 7. April d. Js., bekannt gegeben im Amtsblatt Nr. 17 für 1896, Seite 132 ad 5, betreffend die Erhöhung der Vorspann-Vergütungen für den Gemeindebezirk der Stadt Thorn während der diesjährigen Uebungsperiode der Truppen wird zurückgezogen.

Marienwerder, den 20. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

4) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnitte der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) **im Monat Oktober 1896** für Fourage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat Oktober 1896 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

im Hauptmarktorte	Hafer. ℳ	Heu. ℳ	Richtstroh. ℳ
Culm für den Kreis Culm	6,56	2,36	2,63
Flatow für den Kreis Flatow	6,26	2,63	2,63
Dt. Krone „ „ Dt. Krone	6,26	2,63	2,19
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenberg und Strasburg	6,25	2,63	2,21
Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,77	3,12	2,36
Konitz für die Kreise Konitz, Schlochau und Tuchel	6,19	2,84	2,49
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwetz	6,52	3,01	2,49
Thorn für die Kreise Briesen und Thorn	6,74	3,24	2,72

Marienwerder, den 20. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

5) **Urkunde**

betreffend die Umpfarrung der Evangelischen in Schönfelder Mühle, Kreis Kolmar in Posen, aus der Kirchengemeinde Brodden, Diözese Lobsens, in die Kirchengemeinde Krojanke, Diözese Flatow.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen pp. Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten

wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in der zur Landgemeinde Schönfeld gehörigen Schönfelder Mühle, Kreis Kolmar in Posen, werden aus der Kirchengemeinde Brodden, Diözese Lobsens, in die Kirchengemeinde Krojanke, Diözese Flatow, umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

Danzig, den 11. November 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

Marienwerder, den 22. November 1896.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schweder.

6) **Bekanntmachung.**

Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungsbezirkes und zwar sowohl für die Pferde der bereits angestellten Oberwachtmeister und berittenen Gendarmen als auch für die Pferde der etwa zukünftig neu anzustellenden, sowie für die Pferde der durchmaschirenden Oberwachtmeister und Gendarmen soll für die Zeit vom 1. April 1897 bis Ende März 1898 im Wege des Submissions-Verfahrens mit anschließender Minus-Licitation ausgegeben werden.

Die Lieferungs-Bedingungen können in der Registratur — Bureau 47 — der hiesigen Regierung eingesehen werden.

Es beträgt der Fouragebedarf für jedes Pferd jährlich:

1733 Kg. 750 Gr. Hafer,
912 „ 500 „ Heu,
1277 „ 500 „ Stroh.

Der Jahresbedarf für sämmtliche Pferde stellt sich demnach ungefähr auf:

173375 Kg. Hafer,
91250 „ Heu,
127750 „ Stroh.

Die portofreien Angebote sind bis zum 17. Dezember d. Js., Vormittags 12 Uhr, mir versiegelt mit der auf das Couvert zu setzenden Bezeichnung:

„Submission wegen Gendarmerie-Fourage-Lieferung“ einzureichen und wird die Entscheidung bis zum 30. Dezember d. Js., bis zu welchem Tage die Submittenten an ihre Gebote gebunden bleiben, erfolgen.

Nach Eröffnung der schriftlichen Submissions-Anerbietungen wird ein Termin am 17. Dezember d. J., von 4—5 Uhr Nachmittags mit den erschienenen Submittenten eine Minuslicitation vorgenommen werden.

Gleichzeitig wird noch bemerkt, daß die in Rede stehende Lieferung nicht nur im Ganzen für den Regierungsbezirk, sondern auch — durch die Königlichen Landrathsämter — kreis- bezw. stationsweise ausgeboten wird.

Bis zum 30. Dezember d. Js. behalte ich mir die Entscheidung darüber vor, ob die Lieferung an einen General-Unternehmer oder an verschiedene Einzel-Lieferanten vergeben werden soll.

Marienwerder, den 17. November 1896.

Der Regierungs-Präsident.

7) **Verhandelt bei der Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.**

Königsberg, den 14. November 1896.

Nach Vorschrift der §§ 46 bis 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 42 der Geschäfts-Anweisung für die Königlichen Direktionen der Rentenbanken vom 12. Juli 1850 sollen heute, bei Gelegenheit der Ausloosung von Rentenbriefen die früher ausgelooosten und bezahlten Rentenbriefe nebst den mit diesen zurückgelieferten, nicht mehr fälligen Zinsscheinen und dazu gehörigen Anweisungen vernichtet werden.

Die zu vernichtenden Papiere sind in den aufgestellten, vorschriftsmäßig bescheinigten Verzeichnissen nachgewiesen und gelangen nach denselben zur Vernichtung:

Littr. A.	zu	3000	Mk.	108	Stück
„ B.	„	1500	„	37	„
„ C.	„	300	„	163	„
„ D.	„	75	„	133	„
			in Summa	441	Stück,
Littr. F.	zu	3000	Mk.	5	Stück
„ H.	„	300	„	1	„
„ J.	„	75	„	5	„
			in Summa	11	Stück,
Littr. L.	zu	3000	Mk.	8	Stück
„ M.	„	1500	„	2	„
„ N.	„	300	„	4	„
„ O.	„	75	„	3	„
			in Summa	17	Stück

Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Anweisungen.

Dieselben wurden in Gegenwart der von der Provinzial-Vertretung gewählten Deputirten:

1) des Herrn Geheimen Regierungs-Raths, Landraths a. D. von Gottberg-Gr. Klitten,
2) des Herrn General-Landschafts-Raths Negenborn-Neuhäuser,
3) des Herrn Konsuls Mitzlaff in Elbing,
4) des Herrn Rentners G. Schmidt in Langfuhr,

sowie des zugezogenen Rechtsanwalts und Notars Herrn Justizraths Ellendt von hier

durch Feuer vernichtet, was von den Unterzeichneten durch Vollziehung dieser ihnen vorgelesenen und von ihnen genehmigten Verhandlung bescheinigt wird.

(gez.) von Gottberg. (gez.) Negenborn.
(gez.) Mitzlaff. (gez.) Schmidt. (gez.) Ellendt.

a. u. s.

(gez.) Gillet. (gez.) Puschmann. (gez.) Benecke.

8) **Bekanntmachung.**

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute statt-

gefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe.

113 Stück Littr. A. zu 3000 Mk.

275. 301. 858. 1023. 1141. 1372. 1656. 2010. 2030. 2068. 2110. 2171. 2237. 2387. 2407. 2579. 2593. 2844. 3044. 3139. 3232. 3236. 3386. 3562. 3579. 4005. 4079. 4251. 4476. 4532. 4905. 4990. 5021. 5095. 5369. 5405. 5426. 5570. 5573. 5589. 5962. 6046. 6125. 6240. 6258. 6568. 6644. 6653. 6710. 6867. 6884. 7051. 7052. 7332. 7339. 7361. 7489. 7514. 7742. 7777. 7954. 8319. 8423. 8496. 8650. 8861. 8931. 8950. 9065. 9184. 9512. 9627. 9776. 9899. 9951. 10006. 10165. 10298. 10701. 10723. 10831. 10838. 10867. 11102. 11223. 11268. 11275. 11328. 11393. 11401. 11497. 11506. 11508. 11624. 11675. 11738. 11800. 11818. 11887. 11938. 11982. 12007. 12070. 12077. 12212. 12254. 12299. 12322. 12323. 12353. 12397. 12859. 12956.

36 Stück Littr. B. zu 1500 Mk.

61. 121. 211. 244. 308. 371. 633. 700. 811. 818. 886. 1865. 2010. 2092. 2345. 2348. 2366. 2388. 2563. 2706. 2822. 2897. 2907. 2986. 3055. 3057. 3230. 3254. 3257. 3455. 3476. 3673. 3762. 3797. 3961. 4005.

173 Stück Littr. C. zu 300 Mk.

44. 147. 564. 695. 941. 970. 1148. 1758. 1973. 2001. 2341. 2704. 2801. 2905. 3269. 3277. 3371. 3375. 3491. 3555. 3807. 3983. 4062. 4203. 4382. 4829. 4841. 5068. 5080. 5191. 5799. 5850. 5946. 6016. 6182. 6361. 6369. 6520. 6711. 6782. 6865. 6885. 7117. 7643. 7790. 7960. 8103. 8234. 8255. 8257. 8414. 8442. 8538. 8650. 8901. 9124. 9132. 9219. 9226. 9284. 9300. 9430. 9667. 9728. 10143. 10649. 10817. 10830. 10923. 10978. 11047. 11233. 11316. 11682. 11731. 11795. 12104. 12152. 12162. 12167. 12173. 12439. 12512. 12629. 12650. 12668. 12907. 12928. 12954. 12958. 13037. 13043. 13094. 13160. 13193. 13208. 13264. 13275. 13380. 13393. 13408. 13474. 13481. 13597. 13664. 13702. 13801. 14060. 14065. 14168. 14537. 14556. 14600. 14615. 14639. 14718. 14761. 14769. 14794. 14965. 15010. 15048. 15186. 15235. 15291. 15309. 15480. 15562. 15584. 15636. 15661. 15707. 15722. 16005. 16021. 16058. 16165. 16248. 16250. 16325. 16331. 16723. 16740. 16801. 17090. 17092. 17218. 17247. 17300. 17385. 17649. 17652. 17770. 17841. 17883. 18049. 18266. 18299. 18417. 18505. 18827. 18867. 18951. 18969. 19014. 19141. 19197. 19297. 19306. 19411. 19492. 19739. 19764.

142 Stück Littr. D. zu 75 Mk.

465. 782. 800. 946. 1621. 1625. 1745. 1903. 2104. 2582. 2871. 3273. 3441. 3495. 3610. 3718. 4021. 4050. 4082. 4130. 4246. 4500. 4518. 4718. 4841. 4937. 5198. 5309. 5501. 5641. 5672. 5929. 6212. 6321. 6563. 6901. 7182. 7278. 7296. 7374. 7561. 7747. 7864. 7913. 8205. 8218. 8244. 8349. 8404. 8772. 8913. 9006. 9041. 9246. 9348. 9391. 9431. 9522. 9571. 9719. 9789. 9895. 9971. 10267. 10301. 10350. 10436. 10539. 10638. 10692. 10718. 10918. 10929. 11123. 11144. 11221. 11289. 11441. 11505. 11532. 11555. 11573. 11591. 11631. 11870. 12066. 12117. 12196. 12225. 12258. 12315. 12430. 12475. 12481. 12593. 12649. 12753. 12846. 12865. 12872. 13024. 13069. 13213. 13371. 13383. 13555. 13565. 13628. 13728. 13876. 13927. 13936. 13941. 13962. 14011. 14025. 14209. 14327. 14534. 14704. 14847. 14861. 14872. 14889. 14914. 14916. 14929. 15021. 15086. 15098. 15131. 15191. 15387. 15714. 15847. 15866. 16072. 16107. 16225. 16252. 16445. 16622.

II. 3½ % Rentenbriefe.

8 Stück Littr. L. zu 3000 Mk. Nr. 31. 144. 316. 748. 1018. 1313. 1537. 1617.

1 Stück Littr. M. zu 1500 Mk. Nr. 105.

3 Stück Littr. N. zu 300 Mk. Nr. 549. 696. 1293.

1 Stück Littr. O. zu 75 Mk. Nr. 173.

Die ausgelooſten Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, und zwar zu I. Serie VI. Nr. 14—16 und Talons, zu II. Reihe I. Nr. 12—16 und Anweisungen, vom 1. April 1897 ab bei unserer Kasse hierselbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooſten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittelung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrag ist eine Quittung nach folgendem Muster:

> .... Mk. buchstäblich .... Mark für d..... ausgelooſten ..... % Rentenbrief der Provinzen Ost- und Westpreußen Littr. .... Nr. .... aus der Königl. Rentenbank-Kasse zu .... empfangen zu haben, bescheinigt.
>
> (Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. April 1897 ab hört die Verzinsung der ausgelooſten Rentenbriefe auf und es wird der Werth

der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verjährung der ausgelooſten Rentenbriefe tritt nach den Beſtimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerkſam, daß die Nummern aller gekündigten, reſp. zur Einlöſung noch nicht präſentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des Königlich Preußiſchen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verlooſungs-Tabelle" im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieſer Tabelle iſt bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg in Pr., den 14. November 1896.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinzen Oſt- und Weſtpreußen.

9) Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 ff. des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung und des § 143 des Geſetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach erfolgter Zuſtimmung des Magiſtrats für den hieſigen Gemeindebezirk verordnet:

§ 1. Im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit wird hierdurch angeordnet, daß die Gartenſtraße für Fuhrwerke nur zur Paſſage in der Richtung nach dem Schlachthauſe benutzt werden darf. Zur Rückfahrt iſt die Scheunenſtraße zu benutzen.

§ 2. Die Benutzung des Steinriffs als Fahrſtraße iſt verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden mit Geldſtrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haft bis zu 3 Tagen tritt, beſtraft.

Dt. Krone, den 20. Oktober 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

10) Beſchluß.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und in Verbindung mit § 25 des Zuſtändigkeitsgeſetzes vom 1. Auguſt 1883 hat der Kreis-Ausſchuß in ſeiner Sitzung vom 5. d. M. auf Antrag und mit Zuſtimmung der Betheiligten beſchloſſen, die unter Artikel 138 der Grundſteuermutterrolle des Gemeindebezirks Rittel Blatt 81 eingetragenen, vom Königlichen Forſtfiskus erworbenen Parzellen Kartenblatt 1 Nr. 143/4, 144/5, 145/7, 146/8, 147/8, 148/5 und 149/10 von zuſammen 1,82,45 ha Größe, mit 1,69 Thlr. Reinertrag und 49 Pfg. Grundſteuer aus dem Verbande des Gemeindebezirks Rittel zu dem ſie z. Zt. gehören, auszuſcheiden und mit dem forſtfiskaliſchen Gutsbezirk Rittel zu vereinigen.

Dieſe Abtrennung und Vereinigung tritt vom 1. Dezember d. J. ab in Kraft.

Konitz, den 9. November 1896.

Der Kreis-Ausſchuß.

11) Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgeſetzbuchs:

1. Karoline Lurzky, geb. Fröhlich, Muſikersfrau, etwa 40 Jahre alt, angeblich geboren zu Slavetin, Mähren, ortsangehörig zu Eule, Bezirk Königliche Weinberge, Böhmen, wegen Verbrechens des einfachen Diebſtahls im Rückfalle und 3 Vergehen des Diebſtahls (1 Jahr 5 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Mai 1895), vom Kgl. bayeriſchen Bezirksamt zu Waſſerburg, vom 17. November v. J., ausgeführt im November d. J.
2. Jakob Ryſer, Knecht, geboren am 20. April 1869 zu Affoltern, Kanton Bern, Schweiz, ſchweizeriſcher Staatsangehöriger, wegen Beihülfe zum Raub (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. November 1890), vom Kaiſerlichen Bezirks-Präſidenten zu Colmar, vom 17. Oktober d. J.
3. Wenzel Joſef Schumera (Sumera), Töpfer, geboren am 1. Auguſt 1867 zu Zebrak, Bezirk Horowitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt, wegen ſchweren Diebſtahls (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. Oktober 1893), von der Kgl. ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Dresden, vom 24. Auguſt d. J.
4. Franz Joſef Wagner, Weber und Diener, geboren am 28. September 1858 zu Windiſchkamnitz, Bezirk Tetſchen, Böhmen, ortsangehörig ebendaſelbſt, wegen ſchweren Diebſtahls (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 6. September-8. November 1894), von der Königlich ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Dresden, vom 22. Auguſt d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:

1. Max Biedermann, Schloſſer, geboren am 19. Januar 1876 zu Budapeſt, Ungarn, ortsangehörig ebendaſelbſt, wegen Landſtreichens, von der Königl. bayeriſchen Polizei-Direktion zu München, vom 15. Oktober d. J.
2. Anton Dix, Schlächtergeſelle, geboren am 10. April 1866 zu Schatzlar, Bezirk Trautenau, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preußiſchen Regierungs-Präſidenten zu Frankfurt a./O., vom 28. September d. J.
3. Johannes Helſen, Korbmacher, geboren am 17. Auguſt 1858 zu Mannheim, Baden, luxemburgiſcher Staatsangehöriger, wegen Landſtreichens, vom Kaiſerlichen Bezirks-Präſidenten zu Metz, vom 22. Oktober d. J.
4. Maria Eliſabeth Lindemann, ohne Stand, geboren am 8. September 1862 (oder 1861) zu Appeldorn, Niederlande, niederländiſche Staatsangehörige, wegen Landſtreichens, Bettelns und Führung falſchen Namens, vom Königlich preußiſchen Regierungs-Präſidenten zu Aachen, vom 21. Oktober d. J.
5. Ignaz Meißner, Fleiſchergeſelle, geboren am 6. Juli 1868 zu Zwickau, Bezirk Böhmiſch-Leipa, wegen Landſtreichens, von der Königlich ſächſiſchen Kreishauptmannſchaft zu Bautzen, vom 3. Oktober d. J.
6. Louis Edmond de Paul Drône, Mechaniker, ge-

boren am 10. Dezember 1848 zu Nancy, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 20. Oktober d. J.

7. Pietro Radice, Cementarbeiter, geboren am 28. Juni 1859 zu Bruzzano, Provinz Mailand, Italien, ortsangehörig daselbst, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 13. Oktober d. J.

8. Alois Ruziczka, Kaufmann, geboren am 10. April 1866 zu Wisoka, Bezirk Pardubitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Obdachlosigkeit, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Freiburg, vom 20. Oktober d. J.

9. Alfred Grob, Tagner, geboren am 30. April 1875 zu Gretzenbach, Kanton Solothurn, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 9. Oktober d. J.

10. Franz Hoffmann, Gürtler, geboren am 15. Juni 1870 zu Tannwald, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig daselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 8. Oktober d. J.

11. Leopold Krajic, Tagelöhner, geboren am 15. November 1867 zu Bechin, Bezirk Mühlhausen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat zu Deggendorf, Bayern, vom 3. September d. J.

12. Johann Kunstmann, Strumpfwirker, geboren am 24. Juni 1862, ortsangehörig zu Peschbach, Bezirk Graslitz, Böhmen, wegen Diebstahls, Landstreichens, Bettelns und falscher Namensangabe, vom Stadtmagistrat zu Schweinfurt, Bayern, vom 15. September d. J.

13. Bruno Loe, Kaufmann, geboren am 31. Dezember 1838 zu Ystadt, Schweden, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 17. September d. J.

14. Emil Ressel, Färbergeselle, geboren am 27. Juni 1863 zu Heinersdorf, Bezirk Friedland, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 17. September d. J.

15. Franz Sturm, Uhrmacher, geboren am 14. September 1849 zu Großborowitz, Bezirk Gitschin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz, vom 8. Oktober d. J.

16. Louis Adam, Tagner, ca. 60 Jahre alt, geboren zu Briey, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 30. September d. J.

17. Josef Blåha, Arbeiter, geboren am 25. Januar 1863 zu Lomnitz, Bezirk Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 30. September d. J.

18. Jan Feldt, Arbeiter, geboren am 11. Mai 1847 zu Coevorden, Niederlande, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück, vom 1. Oktober d. J.

19. Peter Knoll, Bäcker, geboren am 2. Januar 1878 zu Wilten, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Pfunds, Bezirk Landeck, ebendaselbst, wegen Landstreichens und Betrugsversuchs, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 24. September d. J.

20. Matthias Kwapil, Arbeiter, geboren am 6. Juni 1850 zu Drinow, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 28. September d. J.

21. Karl Heinrich Wale, Schuhmachergeselle, geboren am 7. April 1832 zu Odense, Insel Fühnen, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, von der Polizeikommission des Senats zu Bremen, vom 21. September d. J.

22. Gustav Ziegrick, Fleischer, 38 Jahre alt, geboren zu Brenn, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Merseburg, vom 5. September d. J.

23. Karl Emil Debesson, Kommis, geboren am 13. Juli 1868 zu Paris, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 6. Oktober d. J.

24. Gerardus Diessel, Musiker, geboren am 19. Januar 1875 zu Hellevoetsluis, Provinz Nordholland, ortsangehörig zu Amsterdam, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 11. Oktober d. J.

25. Ferdinand Drexler, Friseur, geboren am 28. September 1868 zu Sternberg, Bezirk Sternberg, Mähren, wegen Bettelns, von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 13. Oktober d. J.

26. Heinrich Gärtner, Tagelöhner, geboren am 25. Juli 1859 zu Gablonz, Bezirk Böhmisch-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von dem Königlich bayerischen Bezirksamt zu Freising, vom 9. Oktober d. J.

27. Hikki Joschille (Jussila, Juszila), Tischler, geboren am 23. September 1856 in Finland, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 13. Oktober d. J.

28. Franz Kary, recte Herzog, Schuhmacher, geboren am 9. Januar 1876 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der

Königlich bayerischen Polizei-Direktion zu München, vom 6. Oktober d. J.

29. Karl Labinineck, Mechaniker, geboren am 19. April 1824 zu Groß-Kanischa, Bezirk Groß-Kanischa, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Betrugs, Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen, vom 17. September d. J.

30. Johann Baptist Pagé, Maurer, geboren am 23. April 1837 zu Norroy-le-Bourg, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 13. Oktober d. J.

31. Marie Peter, Zigeunerin, 36 Jahre alt, geboren zu Tschenkowitz, Bezirk Landskron, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Diebstahls und Landstreichens, von dem Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 15. Oktober d. J.

32. Simon Schwarz, Schuhmacher, geboren am 8. September 1867 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Cassel, vom 16. Oktober d. J.

33. François Jules Tuillet, Hufschmied, jetzt Gelegenheitsarbeiter, geboren am 5. Mai 1857 zu Ecourt-St. Quentin, Departement Pas de Calais, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Lüneburg, vom 10. Oktober d. J.

34. Jetzy Zamojski, Seilergeselle, geboren am 18. Dezember 1866 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 30. September d. J.

Die durch Beschluß der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München vom 19. Dezember 1893 verfügte Ausweisung des Färbers Heinrich Rohmann aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt für 1894 S. 11 Z. 10) ist zurückgenommen worden.

12) Personal-Chronik.

Im Kreise Stuhm ist der Rittergutsbesitzer Nötteken zu Vorw. Altmark nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Altmark ernannt.

Der Königliche Oberförster Born in Woziwoda ist zum Forstamtsanwalt für den Bezirk des Forstreviers Woziwoda ernannt worden.

Der bisherige kommissarische Kreisschulinspektor Dr. Seehausen in Briesen ist definitiv zum Königlichen Kreisschulinspektor daselbst ernannt worden.

Die Ortsaufsicht über die evangelischen Schulen zu Christfelde, Damnitz, Kaldau, Klausfelde, Pagelkau, Pollnitz, Stolzenfelde und Woltersdorf ist dem Kreisschulinspektor Lettau in Schlochau übertragen und der bisherige Ortsschulinspektor Pfarrer Grase in Schlochau infolge seiner Versetzung nach Deetz a. H. von diesem Amte entbunden worden.

Die Ortsaufsicht über die Schulen zu Dammlang, Hansfelde und Latzig im Kreise Dt. Krone ist dem Pfarrer Klafki in Latzig übertragen und der bisherige Ortsschulinspektor, Kreisschulinspektor Bartsch in Dt. Krone von diesem Amte entbunden worden.

Dem Fräulein Gertrud Kayser zu Posilge ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Margarethe Edeling zu Rosenfelde, Kreis Dt. Krone ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Elsa Huhn zu Wrotzlawken ist die Erlaubniß ertheilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

13) Erledigte Schulstellen.

Die Rektorstelle an der Knabenschule in Culm, Kreis Culm, soll besetzt werden.

Bewerbungen sind bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Dr. Cunerth zu Culm anzubringen.

Die Rektorstelle an der Stadtschule in Märk. Friedland, Kreis Dt. Krone, mit welcher das Amt eines Hilfspredigers organisch verbunden ist, soll zum 1. Januar 1897 besetzt werden.

Theologen, welche die Rektoratsprüfung bestanden haben, haben ihre Bewerbungsgesuche um die Stelle unter Beifügung der Zeugnisse an den Patron der Schule, Herrn Grafen Kleist-Schmenzin zu Schloß Märk. Friedland bis zum 20. Dezember d. Js. einzureichen.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.)

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. Druck von R. Kanter's Hofbuchdruckerei.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt.

Nachstehende

Satzungen

der

Sparkasse der Stadt Marienwerder:

Einleitung.

§ 1.

Die Stadt Marienwerder Wpr. errichtet eine öffentliche Sparkasse.

Dieselbe führt den Namen:

„Sparkasse der Stadt Marienwerder"

und ein Siegel mit gleicher Bezeichnung, sowie das Wappen der Stadt Marienwerder.

Zweck der Sparkasse.

§ 2.

Die Sparkasse bezweckt, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu bieten.

Sitz derselben.

§ 3.

Dieselbe hat ihren Sitz in Marienwerder.

Von der Sicherheit derselben.

§ 4.

Die Sparkasse besteht als ein selbstständiges Institut unter Haftung der Stadtgemeinde Marienwerder. Ihre Bestände dürfen mit anderen nicht vereinigt werden. Alle Verbindlichkeiten der Sparkasse bilden eine Last der Stadt-Gemeinde und werden wie diese getragen, wenn das eigene Vermögen der Sparkasse nicht ausreichen sollte.

Verwaltung der Sparkasse. Vorstand.

§ 5.

Die Verwaltung wird durch einen Vorstand geführt, welcher

a) aus zwei Magistratsmitgliedern,
b) aus drei Stadtverordneten und
c) aus zwei weder dem Magistrat noch der Stadtverordneten-Versammlung angehörigen stimmfähigen Bürgern der Stadt Marienwerder besteht.

Die beiden Magistratsmitglieder, von denen das eine den Vorsitz führt und in diesem bei Behinderung durch das andere Mitglied vertreten wird, werden vom Magistrats-Dirigenten auf die Dauer ihrer Amtszeit unter gleichzeitiger Bestimmung des Vorsitzenden ernannt.

Die drei Stadtverordneten werden ebenfalls auf die Dauer ihrer Amtszeit und die beiden Bürger auf sechs Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt nach Maßgabe der für die Wahl von Magistrats-Personen geltenden Vorschriften der Städte-Ordnung. Scheiden Mitglieder vor Ablauf jener Zeiten aus, so sind an Stelle derselben auf den Rest der Zeit Ersatzmänner zu ernennen oder zu wählen.

Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des Vorstandes.

§ 6.

Sobald eine Ernennung oder Wahl von Mitgliedern des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Namen derselben durch das amtliche Marienwerderer Kreisblatt und die Neuen Westpreußischen Mittheilungen — § 39 — und wenn diese Blätter dereinst eingehen sollten, durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wirkungskreis des Vorstandes.

§ 7.

Der Vorstand vertritt die Sparkasse bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften, auch bei solchen, zu denen die Gesetze eine Spezial-Vollmacht verlangen. Derselbe hat die Befugniß, nicht nur sich für einzelne Fälle andere Personen zu substituiren, sondern auch gewisse, häufig wiederkehrende Rechtshandlungen ein für alle Mal dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter allein zu übertragen. Macht der Vorstand von letzterer Befugniß Gebrauch, so ist sein hierauf bezüglicher Beschluß bei der nächsten Veröffentlichung des Verwaltungs-Ergebnisses — § 16 — und nach Bedürfniß auch durch besonderen Abdruck in den im § 6 bezeichneten Blättern zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 8.

Alle vom Vorstande ausgestellten Urkunden müssen, wenn sie die Sparkasse verpflichten sollen, mit der aus § 7 sich ergebenden Maßgabe von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und von wenigstens noch zwei Mitgliedern des Vorstandes vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen sein.

Beschlußnahme des Vorstandes.

§ 9.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Er kann überhaupt nur beschließen, wenn

außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens noch drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ist ein Mitglied bei einem Rechtsgeschäfte persönlich betheiligt, so darf es an der über das Rechtsgeschäft stattfindenden Berathung und Abstimmung des Vorstandes nicht Theil nehmen.

Von dem Vorsitzenden und den regelmäßigen Versammlungen des Vorstandes.

§ 10.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang und führt in allen Versammlungen des Vorstandes den Vorsitz. Die regelmäßigen Versammlungen finden wenigstens in jedem Monate einmal statt. Die Tage für dieselben werden vom Vorstande für eine gewisse Zeit im Voraus bestimmt und bekannt gemacht. Der Rendant ist zu jeder regelmäßigen Sitzung des Vorstandes zuzuziehen.

Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes.

§ 11.

Außerordentliche Versammlungen des Vorstandes finden statt, sobald sie von dem Vorsitzenden für nöthig erachtet oder von einem anderen Mitgliede des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt werden.

Im letzteren Falle sind dieselben innerhalb acht Tagen nach Eingang des Antrages abzuhalten.

Zu allen außerordentlichen Versammlungen ladet der Vorsitzende ein. Der Rendant ist zu denselben nur dann zuzuziehen, wenn dies nothwendig erscheint.

Revision der Sparkasse.

§ 12.

Die Sparkasse wird vom Vorstande regelmäßig allmonatlich revidirt, und zwar an demselben Tage, an welchem Seitens des Magistrats die Revision der anderen städtischen Kassen stattfindet. Außerordentliche Revisionen werden vom Vorstande in gleicher Weise mindestens einmal im Jahre abgehalten.

Die Revisionsverhandlungen nebst zugehörigen Abschlüssen verbleiben in Urschrift beim Magistrat, in Abschrift beim Vorstande der Sparkasse.

Ueberwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.

§ 13.

Die ganze Geschäftsführung der Sparkassenverwaltung wird von dem Magistrat der Stadt Marienwerder überwacht.

Derselbe hat die Jahresrechnung — § 15 — zu revidiren, jährlich mindestens einmal eine außerordentliche unvermuthete Revision der Sparkasse abzuhalten und wenigstens halbjährlich einmal die Schuldurkunden derselben hinsichtlich ihrer Sicherheit unter Zuziehung des Stadtverordneten-Vorstehers zu prüfen. Das Ergebniß dieser Prüfung muß in allen Fällen der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt werden.

Von den Kassengeschäften.
Rendantur.

§ 14.

Die Kassengeschäfte besorgt ein Rendant in Gemäßheit des Statuts und der ihm zu ertheilenden Anweisung unter Leitung des Vorstandes.

Der Rendant wird vom Magistrat gewählt unter Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung. Ueber die Anstellungsbedingungen und die Besoldung beschließen beide städtischen Behörden, dagegen wird das von dem Rendanten zu leistende Haftgeld von dem Magistrat nach Anhörung der Stadtverordneten-Versammlung bestimmt. Die Anweisung für den Rendanten entwirft der Magistrat.

Außer dem Rendanten kann ein Kontrolleur angestellt werden, auf dessen Wahl, Anstellung, Haftgeld, Anweisung und Anleitung die vorstehenden Bestimmungen Anwendung finden. Der Kontrolleur hat die Kontrolle durch Führung eines Gegenbuchs im Kassenlokale auszuüben und alle Ausgaben und Einnahmen der Sparkasse in das Gegenbuch einzutragen.

Rechnungslegung.

§ 15.

Das Geschäftsjahr der Sparkasse läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Für jedes Jahr hat nach dessen Ablauf der Rendant eine besondere Rechnung aufzustellen und dem Vorstande einzureichen. Diese Rechnung wird von dem Vorstande begutachtet und, nachdem sie rechnerisch geprüft worden, von dem Magistrate durchgesehen, nach Erledigung der etwa gezogenen Erinnerungen gelangt sie an die Stadtverordneten-Versammlung, welche über die Ertheilung der Entlastung beschließt.

Verwaltungsbericht.

§ 16.

Bis zum 1. April des folgenden Jahres wird eine vom Rendanten angefertigte und vom Vorstand geprüfte und bescheinigte Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkasse durch die im § 6 bezeichneten Blätter veröffentlicht. In diese Nachweisung werden die Nummern und die Beträge der Sparkassenbücher — nicht auch die Namen der Inhaber — aufgenommen.

Wann die Sparkasse geöffnet ist.

§ 17.

Der Vorstand bestimmt und macht bekannt, wo und zu welcher Zeit die Sparkasse dem Publikum geöffnet ist.

Annahme von Einlagen.

§ 18.

Die Sparkasse nimmt Einlagen in Reichsmünze von 1 bis 3000 Mark an. Die Annahme höherer Einlagen, gleichviel ob diese auf einmal angeboten werden, oder ob der Betrag von 3000 Mark durch

Nachzahlung bezw. durch Zinsenzuschreibung überschritten werden soll, hängt vom Ermessen des Vorstandes ab. Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, so findet, wenn Kapital und Zinsen eines Einlegers zusammen den Betrag von 3000 Mark erreicht haben, eine Verzinsung des Ueberschusses nicht mehr statt.

Verzinsung der Einlagen.

§ 19.

Für jede volle Mark, jedoch mit Ausschluß der Beträge unter 3 Mark, werden dem Einleger 3⅓ Prozent jährliche Zinsen gewährt.

Die städtischen Behörden sind jedoch ermächtigt, je nach Lage des Geldmarktes diesen Zinsfuß bis 5 Prozent zu erhöhen oder bis zur Minimalgrenze von 2½ Prozent herabzusetzen. Eine Herabsetzung des einmal eingeführten Zinssatzes darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Jede Veränderung des Zinsfußes bedarf der Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten und unterliegt hinsichtlich der Veröffentlichung und des Inkrafttretens den Bestimmungen der §§ 37 und 39 dieser Satzungen.

Zinsenberechnung.

§ 20.

Die Zinsen werden vom ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats ab berechnet. Ebenso werden bei Rückzahlungen, sie mögen das ganze Guthaben, oder nur einen Theil desselben umfassen, die Zinsen für die zurückgenommene Summe nur bis zum Schlusse des dem Tage der Rückgewähr voraufgegangenen Monats berechnet.

Zinsenauszahlung.

§ 21.

Die Auszahlung der Zinsen erfolgt in der Zeit vom 16. bis 31. Januar jeden Jahres. Werden dieselben während dieser Zeit nicht abgehoben, so werden sie dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom 1. Januar ab verzinst. Meldet sich ein Interessent innerhalb 30 Jahren, seit der letzten Eintragung in sein Sparkassenbuch, nicht bei der Sparkasse, so hört mit dem Ablaufe dieser 30 Jahre die weitere Verzinsung seines Guthabens auf.

Von den Sparkassenbüchern.

§ 22.

Wer Geld in die Sparkasse einlegt, erhält ein seinen Namen, Stand und Wohnort enthaltendes Sparkassenbuch. Dieses Buch wird auf dem Titelblatte von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede des Vorstandes, sowie von dem Rendanten vollzogen und mit dem Siegel der Sparkasse versehen. In dasselbe trägt der Rendant unter Beisetzung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Rückzahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen in Zahlen und Buchstaben ein.

Die Eintragungsvermerke hat der Kontrolleur oder, falls ein solcher nicht bestellt ist, ein Mitglied des Vorstandes mit zu bescheinigen.

Jeder Einleger erhält nur ein Sparkassenbuch und hat dasselbe bei allen weiteren Einzahlungen, sowie bei Aus- zahlungen vorzulegen.

Wie die Sparkassenbücher ausgestellt werden.

§ 23.

Die Sparkassenbücher werden unter fortlaufenden Nummern ausgefertigt und jedes vollständig mit Seitenzahlen versehen. Denselben werden die vorliegenden Satzungen und eine Tabelle beigedruckt, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von 3 bis 300 Mark in jedem der nächsten 10 Jahre unter Hinzurechnung der Zinsen und Zinseszinsen nach dem Prozentsatze von 3⅓ Prozent gewährt. Außerdem ist gelegentlich der Vorlegung der Bücher ein Abdruck etwaiger Satzungs-Nachträge einzuheften.

Rückzahlung der Einlagen.

§ 24.

Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jeden Inhaber des Sparkassenbuches gegen dessen Vorlegung oder Rückgabe den Betrag, auf welchen es lautet, theilweise oder ganz auszuzahlen, ohne dem Einleger oder dessen Erben zur Gewährleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung eine Verwahrung gegen dieselbe angebracht und in die Bücher der Kasse eingetragen ist. Wird eine solche Verwahrung eingelegt, so greift folgendes Verfahren Platz:

In das Sparkassenbuch und in das Kassenkonto desselben wird ein Vermerk mit rother Tinte eingetragen, wonach Zahlungen von Kapital oder Zahlungen von Kapital und Zinsen entweder:

a. nur gegen Quittung des Einlegern selbst oder dessen Erben, oder
b. nur bei Ermächtigung der von dem Einleger zu bezeichnenden Behörde geleistet werden sollen, oder
c. nur vor dem von dem Einleger zu bezeichnenden Termine eintreten dürfen, wenn der Tod der Person, für welche das Buch ausgestellt ist, durch Beibringung der Sterbeurkunde nachgewiesen wird.

Anträge der fraglichen Art sind schriftlich an den Vorstand der Sparkasse zu richten, welcher die Eintragung verfügt. Auf Grund dieser Verfügung erfolgt die Eintragung in das von dem Einleger der Sparkasse vorzulegende Sparkassenbuch durch den Rendanten der Sparkasse hierselbst. Letzterer bewirkt gleichzeitig die Eintragung in das betreffende Kassenkonto. Die Löschung des bezüglichen Vermerks erfolgt auf Verlangen des Vorstandes, der Unterschrift nach zu beglaubigenden Antrag des Einlegers bezw. dessen Erben oder der in dem Vermerke bezeichneten Behörde. Der Antrag ist an den Vorstand der Sparkasse zu richten, welcher die Löschung verfügt. Letztere erfolgt nach Vorlegung des Sparkassenbuches durch den Rendanten in dem Letzteren und im Kassenkonto. Werden die Anträge der gedachten Art von Behörden gestellt, Quittungen von solchen ausgestellt oder Abhebungsermächtigungen von solchen ertheilt, so ist die desfallsige Urkunde mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

Verlust von Sparkassenbüchern.

§ 25.

Derjenige, welchem durch Zufall sein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet worden oder verloren gegangen ist, hat den Verlust unverzüglich dem Vorstande anzuzeigen, welcher den Verlust, ohne sich um die Legitimation des Verlierers zu kümmern, in den Büchern der Sparkasse vermerkt.

Von der Ausfertigung neuer Sparkassenbücher und wenn ein gerichtliches Aufgebot erfolgen muß.

§ 26.

Vermag der Verlierer die gänzliche Vernichtung des Sparkassenbuches auf eine nach dem Ermessen des Vorstandes überzeugende Weise darzuthun, so wird ihm ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher ausgefertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch nach Vorschrift der Nummer 15 des Reglements über Einrichtung des Sparkassenwesens vom 12. Dezember 1838 (Gesetz-Sammlung von 1839 S. 10) und der §§ 837 ff. der Civil-Prozeß-Ordnung für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (R.-G.-Bl. S. 83 ff.) und im § 20 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281 ff.) aufgeboten und für kraftlos erklärt werden.

Fristen zur Rückzahlung der Einlagen.

§ 27.

Der Rendant zahlt die von der Sparkasse zurückgeforderten Beträge ohne Mitwirkung des Vorstandes, jedoch unter Zuziehung des Kontrolleurs aus.

Es erfolgt auf ein Sparkassenbuch die Rückzahlung von Beträgen:

a. bis einschließlich 50 Mark sofort, bis zu weiteren 50 Mark aber nur in Zwischenräumen von mindestens 14 Tagen,
b. über 50 Mark bis einschließlich 150 Mark nach 14 Tagen,
c. über 150 Mark bis einschließlich 500 Mark nach 4 Wochen,
d. über 500 Mark bis einschließlich 1000 Mark nach 3 Monaten,
e. über 1000 Mark nach 6 Monaten nach erfolgter Kündigung.

Die Kündigung wird im Sparkassenbuche vermerkt.

Die zurückgeforderten Beträge werden stets in baarem Gelde ausgezahlt.

Die Sparkasse ist berechtigt, die geforderten Rückzahlungen von beliebiger Höhe nicht allein auf Antrag des Gläubigers, sondern nach ihrem Belieben schon vor Ablauf der Kündigungsfrist zu leisten und geht Gläubiger, falls er die Annahme der angebotenen Rückzahlung der gekündigten Summe verweigert, der Verzinsung dieser Summe vom Tage der angebotenen Rückzahlung verlustig.

Ebenso hört die Verzinsung auf, falls der Einleger den gekündigten Betrag bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist nicht abhebt, und zwar dann mit dem Ende der Frist. Die oben festgesetzten Kündigungsfristen können durch Beschluß der städtischen Behörden zu Marienwerder abgeändert werden. (Vergleiche hinsichtlich der Genehmigung § 19 und bezüglich der Bekanntmachung § 37).

Verpflichtung zur Vorlegung des Sparkassenbuchs bei Rückzahlung von Einlagen.

§ 28.

Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen kann nur gegen Vorlegung des Sparkassenbuches gefordert werden.

Ueber jeden ausgezahlten Betrag hat der Empfänger der Kasse Quittung auszustellen.

Bei theilweisen Rückzahlungen wird die abgehobene Summe im Sparkassenbuche abgeschrieben und Letzteres dem Vorzeiger dieses sodann zurückgegeben. Wird das ganze Guthaben zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparkassenbuch quittirt an den Rendanten auszuhändigen.

Ausleihung der Gelder der Sparkasse durch den Vorstand.

§ 29.

Die Gelder der Sparkasse werden durch den Vorstand angelegt:

a. gegen sichere hypothekarische Verpfändung städtischer und ländlicher Grundstücke und zwar ohne oder mit Amortisation (§ 30);
b. durch Ankauf von Schuldverschreibungen, welche von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder von Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem deutschen Reiche oder von einem deutschen Bundesstaate gesetzlich gewährleistet ist; oder von Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder von Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
c. durch Darlehn an die Stadtgemeinde Marienwerder mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten gegen Schuldschein;
d. durch zeitweise vorübergehende Ausleihungen gegen Pfandscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuld-Forderungen, welche in dem Kreise Marienwerder belegene Grundstücke betreffen, bis zu neun zehnteln der vorstehend zu a und näher im § 30 verlangten Sicherheit, oder von Inhaberpapieren der vorstehend zu b gedachten Art oder von Quittungsbüchern der Sparkasse selbst (§ 31);
e) auf Wechsel oder Schuldschein, wenn zwei als sicher anerkannte Personen für Kapital, Zinsen

und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Zur Ausleihung gegen Wechsel oder Schuldschein mit Bürgschaft darf nicht mehr als ein Drittel des Gesammtbestandes der Sparkasse verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Darlehne weder gegen Wechsel noch gegen hypothekarische Sicherheit bei der Sparkasse aufnehmen und sich nicht für solche Darlehne verbürgen.

§ 30.

Für die vorstehend § 29 zu a gedachten hypothekarischen Ausleihungen wird genügende Sicherheit angenommen, sowohl bei städtischen, wie ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des durch eine gerichtliche oder landschaftliche Taxe festgestellten Werthes oder bei Liegenschaft.n innerhalb des zwanzigfachen Grundsteuer-Reinertrages und bei Gebäuden innerhalb des zwölfeinhalbfachen Gebäudesteuer-Nutzungswerthes, beziehentlich innerhalb der ersten Hälfte der Summe, mit welcher dieselben bei einer inländischen öffentlichen oder einer solchen privaten Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr versichert sind, welche sich für den Fall eines Brandschadens zur Wahrung der Hypotheken- und Grundschuld-Gläubiger verpflichtet hat.

Städtische und ländliche Grundstücke können, soweit solche die vorgeschriebene Sicherheit bieten, auch durch Darlehne mit Amortisation beliehen werden; bei einer solchen Beleihung zahlt der Schuldner neben dem vereinbarten Zinsfuß eine mit ihm festgesetzte Amortisationsrate. Die Amortisationsraten und aufgelaufenen Zinsen werden als Sparkassen-Einlagen auf einem besonderen Amortisationskonto des Schuldners gebucht und mit dem jeweilig für Einlagen geltenden Zinssatze verzinst. Dem Schuldner ist gestattet, aufgesparte Amortisationsraten, sobald solche den zehnten Theil des Darlehns erreicht haben, auf das Letztere, jedoch nur unter Gewährung des Vorrechtes, für den Ueberrest im Grundbuche abschreiben zu lassen.

§ 31.

Bei Verpfändung von Inhaberpapieren (§ 29 zu d) sind diese nur zu $^{2}/_{3}$ des Kurswerthes, niemals aber höher als bis zu $^{2}/_{3}$ des Nennwerthes zu beleihen. Beim Sinken des Kurswerthes hat der Vorstand entweder Rückzahlung des Darlehns oder entsprechende Ergänzung des Unterpfandes zu fordern.

Sorgt der Schuldner weder für das Eine noch für das Andere, so sind die verpfändeten Werthpapiere ohne Weiteres für seine Rechnung bestmöglich zu verkaufen. Davon, daß dies geschehen, ist er zu benachrichtigen und zugleich, wenn aus dem Erlöse ein Ueberschuß verblieben, zu dessen Abholung aufzufordern. Bei trotzdem nicht erfolgter Rücknahme wird der Ueberschuß für den früheren Schuldner unverzinslich aufbewahrt, oder auf dessen Kosten bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt. Sollte einmal der Erlös die dargeliehene Summe nicht erreichen, so ist wegen des noch fehlenden Betrages gegen den Schuldner unverweilt gerichtliche Klage zu erheben.

Die verpfändeten Hypotheken- oder Grundschuld-Forderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Kasse auf Verlangen abgetreten werden, jedenfalls muß, wenn nicht die Verpfändung im Grundbuche vermerkt worden, der Hypotheken- oder Grundschuld-Brief im Gewahrsame der Sparkasse verbleiben.

Darlehne auf Sparkassenbücher der Sparkasse selbst bleiben 10 Prozent unter deren Nennwerthe zurück.

§ 32.

Die Bürgschaftsdarlehne an eine Person (§ 29 zu e) dürfen in ihrem Gesammtbetrage die Höhe von 5000 Mark nicht übersteigen.

Darlehne dieser Art dürfen höchstens gegen vierteljährliche Kündigung und auf bestimmte, die Dauer von fünf Jahren und falls jährliche Abzahlung bedungen ist, die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigende Zeit gewährt werden.

Kein Schuldner, welcher einen Bürgen in die Lage versetzte, daß dieser für ihn Zahlung leisten mußte, kann wieder ein Darlehn aus der Sparkasse erhalten, oder als Bürge eines Anderen zugelassen werden.

§ 33.

Die sonstigen Bedingungen der Ausleihung und namentlich der Zinssatz werden in den § 29 zu a, c, d und e gedachten Fällen durch den Vorstand mit dem Schuldner vereinbart.

§ 34.

Die Außerkurssetzung der der Sparkasse gehörenden Inhaberpapiere ist durch den Magistrat zu bewirken.

Reserve-Fonds.

§ 35.

Die Ueberschüsse, welche aus den Zinsen von den Kapitalien der Sparkasse gegen die auf die Einlagen gezahlten Zinsen und nach Bestreitung der Verwaltungskosten und sonstiger Ausgaben sich ergeben, bilden den Reservefonds zur Deckung etwaiger Ausfälle.

Sobald der Reservefonds die Höhe von zehn Prozent der Passivmasse erreicht hat, kann der weitere Reingewinn auf Beschluß der städtischen Behörden unter Genehmigung des Könniglichen Regier ıngs-Präsidenten zu gemeinnützigen, öffentlichen Zwecken im Interesse der Stadt Marienwerder verwandt werden.

Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange.

§ 36.

Für den Fall, daß die Rückzahlung von Guthaben in ungewöhnlich starkem Umfange verlangt wird, der Kurswerth der im Besitz der Sparkasse befindlichen Inhaberpapiere aber eine Veräußerung derselben ohne unverhältnißmäßigen Verlust nicht gestattet, die nöthigen Deckungsmittel auch nicht durch Kündigung und Ein-

ziehung ausstehender Forderungen oder durch Verpfändung von Effekten oder auf anderem Wege rechtzeitig zu erlangen sind, können die städtischen Behörden den Vorstand ermächtigen, zur Beschaffung der erforderlichen Mittel Anleihen unter Haftung der Stadtgemeinde für die Sparkasse aufzunehmen und zu verzinsen.

Der Vorstand ist alsdann verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung der Schuld Bedacht zu nehmen, sobald der Zustand der Sparkasse die Abtragung irgend gestattet.

Zulässigkeit der Abänderung der Satzungen.

§ 37.

Durch Beschluß der städtischen Behörden können die vorliegenden Satzungen abgeändert werden. Die Aenderungen bedürfen aber der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten und müssen ebenso wie die nach den §§ 19, 27 zulässigen Beschlüsse zweimal in einem Zwischenraume von vier Wochen bekannt gemacht werden, bevor sie verbindliche Kraft erlangen. In dieser Bekanntmachung ist sogleich ausdrücklich hervorzuheben, daß die Aenderung mit einem bestimmt zu bezeichnenden Tage in Kraft trete und von da ab auch für alle seitherigen Sparkassen-Interessenten Anwendung finde, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 27 gekündigt oder zurückerhalten haben.

Zulässigkeit der Aufhebung der Sparkasse.

§ 38.

Die städtischen Behörden sind auch ermächtigt, die Aufhebung der Sparkasse zu beschließen.

Ein solcher Beschluß unterliegt der Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidenten und ist nach Ertheilung derselben dreimal von vier zu vier Wochen unter Aufkündigung der Guthaben zu einem, vom Tage der ersten Publikation mindestens drei Monate entfernten Zeitpunkte bekannt zu machen. Die Guthaben, welche in Folge solcher Kündigung bei Ablauf der gestellten Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Gefahr und Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt. Die Bestände des Reservefonds aber werden nach Beschluß der städtischen Behörden mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten für öffentliche Zwecke im Interesse der Stadt verwendet.

Publikationsorgane der Sparkasse.

§ 39.

Diejenigen öffentlichen Bekanntmachungen, welche in den §§ 17, 19, 27, 37, 38 dieses Statuts vorgeschrieben sind, erfolgen durch die im § 6 bezeichneten Blätter.

Oberaufsichtsrecht über die Sparkasse.

§ 40.

Den Staatsbehörden verbleibt das durch Reglement vom 12. Dezember 1838 verliehene Aufsichtsrecht über die Sparkasse.

§ 41.

Die vorstehenden Satzungen werden durch das amtliche Kreisblatt, die Neuen Westpreußischen Mittheilungen und das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

Dieselben treten an dem noch näher bekannt zu machenden Tage in Kraft.

Marienwerder Wpr., den 25. Mai 1895.

Der Magistrat.

Würtz. **Granzin.**

Die Stadtverordneten.

F. Böhnke.

Die vorstehenden, in den Sitzungen der Stadtverordneten-Versammlung vom 22. November 1895 / 30. März 1896 beschlossenen Satzungen für die Sparkasse der Stadt Marienwerder werden hierdurch auf Grund des § 52 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von mir bestätigt.

Danzig, den 27. Juni 1896.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Pusch.

ad Nr. 5423. O. P.

werden mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß der Vorstand der Sparkasse aus den Herren: Stadtverordneten-Vorsteher **Böhnke**, Stadtverordneten **Leinveber** und **Schulz**, Rechtsanwalt Dr. **Schrock**, Oberlandesgerichtskassirer **Conrad**, Rathsherren **Heinrich** und **Granzin** gebildet und Herrn **Granzin** der Vorsitz im Vorstande übertragen ist. Die Eröffnung der Sparkasse selbst erfolgt am **1. Januar 1897**; ihre Geschäftsräume sind diejenigen der Kämmerei-Kasse hierselbst.

Marienwerder, den 21. Oktober 1896.

Der Magistrat.

Würtz.

Druck der R. Kanter'schen Hofbuchdruckerei Marienwerder.